

Finanzministerium - Landeskasse - | Wilhelminenstr. 34 | 24103 Kiel

Vollstreckung

Herr  
Wilhelm Henning von Stosch  
Mühlenstr. 5  
25421 Pinneberg

Mein Zeichen: 33181453649800  
Akten-ID: 0000605642

Frau Krause  
Eileen.Krause@fmlk.landsh.de  
Telefon: 0431-988-7954  
Telefax: -

07.11.2024

## **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 29.10.2024**

Sehr geehrter Herr Stosch,

der anliegende Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist dem Drittschuldner am 04.11.2024 zugestellt und damit, vorbehaltlich der Erklärung des Drittschuldners, wirksam geworden. Gleichzeitig haben Sie sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

Der von Ihnen für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss geschuldete Betrag wird durch die anliegende Forderungsaufstellung erläutert. Für den Beschluss sind Ihnen weitere Kosten entstanden (Gebühr i.H.v. 22,00 EUR nach KV Nr. 2111 der Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 Gerichtskostengesetz - GKG - und Auslagen i.H.v. 3,50 EUR nach KV Nr. 9002 der Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 GKG). Diese Beträge sind in der Summe des Beschlusses bereits enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Krause

[Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.]

### **Rechtsbehelfsbelehrung zum Beschluss**

Gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss kann Erinnerung eingelegt werden. Die Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Pinneberg, Osterbrooksweg 42 + 44, 22869 Schenefeld, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung zu den Kosten des Beschlusses**

Gegen die Kostenfestsetzung kann Erinnerung eingelegt werden. Die Erinnerung ist bei dem dem Amtsgericht Kiel, Deliusstr. 22, 24114 Kiel schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

### **Ergänzend zu den Rechtsbehelfsbelehrungen**

Die Einreichung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erfolgen. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übertragungswege sind De-Mail bei sicherer Anmeldung des Absenders und deren Bestätigung sowie besondere elektronische Postfächer der Anwälte, Notare und Behörden. Weitere technische Einzelheiten sowie der zugelassene Kommunikationsweg sind auf [www.justiz.de](http://www.justiz.de) veröffentlicht.

Hinweise zum Datenschutz: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landeskasse/landeskasse\\_datenschutz.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landeskasse/landeskasse_datenschutz.html) oder auf Anforderung schriftlich.

KASSENZEICHEN BELEGTEXT	FÄLLIG AM:	GEMAHNT AM:	BETRAG EUR
Kassenzeichen :33181453649800			
Gläubiger : Staatsanwaltschaft Itzehoe Feldschmiedekamp 4 , 25524 Itzehoe			
*Gerichtskosten StA Beleg-Nr.:0112476852	16.09.2024	28.10.2024 AZ: 303 JS 13693/19 (V29) V	1.596,30
Mahngebühren für Mahnbereich 30 20241007-GESAMT Beleg-Nr.:1600902055	16.09.2024	28.10.2024	5,00
*Gebühr nach Nr. 2111 der Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 GK Beleg-Nr.:0300424864		29.10.2024	22,00
*Zustellungspauschale (Nr.9002 der Anl. 1 zu § 3 A Beleg-Nr.:0300424865		29.10.2024	3,50
Forderungen in EUR :			1.626,80
Forderungen offen in EUR :			1.626,80

## Postzustellungsurkunde



Mein Zeichen: 33181453649800  
Akten-ID: 0000605642  
[0011586243]

Frau Krause  
Eileen.Krause@fmlk.landsh.de  
Telefon: 0431-988-7954  
Telefax: -

29.10.2024

Hinweise zum Datenschutz: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landeskasse/landeskasse\\_datenschutz.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landeskasse/landeskasse_datenschutz.html)  
oder auf Anforderung schriftlich.


Dienstgebäude Wilhelminenstraße 34, 24103 Kiel | Telefon: 0431 988 - 7509 (Vermittlung) | poststelle.lksh@fmlk.landsh.de  
Bundesbank IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77 BIC/Swift: MARKDEF1200 | [www.landesregierung.schleswig-holstein.de](http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de)  
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente. | Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.



Schleswig-Holstein  
Finanzministerium  
Landeskasse

## Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse - (Gläubiger)  
beansprucht von

Herrn Wilhelm Henning von Stosch,   
Mühlenstr. 5  
25421 Pinneberg

Hauptforderung(en)	EUR	1.596,30
Bisher angefallene Kosten	EUR	5,00
Gebühr für diesen Beschluss	EUR	22,00
Auslagen	EUR	3,50
<b>Insgesamt zu überweisen:</b>		<b>EUR 1.626,80</b>

Wegen dieser Ansprüche wird die angebliche, unten näher bezeichnete Forderung der/des Schuldnerin/Schuldners gegen Sie – den/die Drittschuldner/in - so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist:

Die fortlaufende Auszahlung der Aktivsalden (Tagessalden) aus dem Girovertrag, Gutschrift aller eingehenden Beträge, Barabhebungen und Durchführung von Überweisungen an sich und Dritte. Weiter werden gepfändet die Forderungen aus Auszahlung und Kündigung der Spareinlagen auf allen seinen Sparkonten, Sparverträgen, Festgeld-, Depot-, Metallkonten und Auszahlung der Zinsen. Zugleich wird angeordnet, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner das Sparbuch sowie den Sparvertrag und das Festgeld-, Depot-, Metallkonto betreffende Unterlagen an den Gläubiger herauszugeben hat.

Seite 2 zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 29.10.2024

über EUR 1.626,80

Wegen der Ansprüche gegen die/den Schuldner/in  
Herrn Wilhelm Henning von Stosch, [REDACTED]  
Mühlenstr. 5  
25421 Pinneberg

Darüber hinaus wird der Anspruch auf Herausgabe von in Verwahrung befindlichen Wertpapieren samt dem Miteigentumsanteil der/des Schuldnerin/Schuldners an den sammelverwahrten Wertpapieren und auf Zahlung des Erlöses (sonstige Erträge) gepfändet. Gleichzeitig werden Sie hiermit beauftragt, eine dem Pfändungsbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren bzw. Wertpapiere, deren Nennwert dem des besagten Pfändungsbetrages entspricht, zum aktuellen Tageskurs zu verwerten und den Erlös zu überweisen.

Sie dürfen, soweit die Forderung gepfändet worden ist, nicht mehr an die Schuldnerin/den Schuldner zahlen. Die Schuldnerin/der Schuldner darf insoweit nicht mehr über die Forderung verfügen, insbesondere sie nicht einziehen oder abtreten.

Zugleich wird dem Gläubiger die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen. Daher haben Sie den gepfändeten Betrag an den Gläubiger auszuführen.

Die/der Drittschuldner/in wird gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG i.V.m. § 840 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 ZPO bzw. § 307 LVwG aufgefordert **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung zu erklären,

- ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkennt und bereit ist, zu zahlen,
- ob und welche Ansprüche andere Personen auf die Forderung erheben und
- ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Die/der Drittschuldner/in haftet dem Gläubiger für den Schaden, der aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen entsteht.

**Bitte geben Sie bei jeder Zahlung unbedingt folgenden Verwendungszweck an:  
„33181453649800“**



Es werden keine Zinsen berechnet.

Borgert

[Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.]

Seite 3 zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 29.10.2024  
über EUR 1.626,80

Wegen der Ansprüche gegen die/den Schuldner/in  
Herrn Wilhelm Henning von Stosch, [REDACTED]  
Mühlenstr. 5  
25421 Pinneberg

